



[REDACTED] Z

# VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Ünal Zeran,  
Schulterblatt 124, 20357 Hamburg, Az: 47/2007

gegen

Landeshauptstadt Stuttgart,  
- Ausländerbehörde -  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Eberhardstraße 39, 70173 Stuttgart, Az: 32-41.23/300707//

- Antragsgegnerin -

wegen Aufenthaltserlaubnis, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung,  
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Stuttgart

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Rieger, den Richter am VG Dürr  
sowie den Richter am VG Epe

am 28. September 2007

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die Verfügung  
der Antragsgegnerin vom 31.7.2007 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500.- € festgesetzt.

## Gründe

I. Die am 11.11.1980 geborene Antragstellerin ist ecuadorianische Staatsangehörige. Sie reiste am 27.7.2005 mit einem Visum für eine Aupair Tätigkeit in die Bundesrepublik Deutschland ein und erhielt am 5.8.2005 eine bis 26.7.2006 gültige Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18 AufenthG. Nachdem die Antragsteller ihre Absicht erklärt hatte, in Deutschland studieren und zunächst weitere Sprachkurse besuchen zu wollen, wurde die Aufenthaltserlaubnis am 24.7.2006 gemäß § 16 AufenthG bis 23.7.2007 verlängert. Die Verlängerung erfolgte mit dem Hinweis: „Gilt nur zum Sprachkurs und anschließendem Studium“. Der am 24.4.2007 gestellte Antrag auf erneute Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wurde von der Antragsgegnerin am 31.7.2007 abgelehnt. Die Antragsgegnerin forderte die Antragstellerin ferner auf, das Bundesgebiet bis 21.9.2007 zu verlassen, und drohte ihr für den Fall einer nicht fristgerechten Ausreise ihre Abschiebung nach Ecuador an. Über den gegen diese Verfügung eingelegten Widerspruch der Antragstellerin wurde bisher nicht entschieden.

Die Antragstellerin hat am 31.8.2007 beim Verwaltungsgericht Stuttgart einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt, mit der sie die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs begehrt.

II. Der nach § 80 Abs. 5 VwGO statthafte und auch sonst zulässige Antrag hat <sup>beinhaltet</sup> ~~(keinen)~~ Erfolg.

1. Die Statthaftigkeit eines gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellten Antrags, die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs anzuordnen, setzt voraus, dass der angefochtene Verwaltungsakt eine den Antragsteller selbständig belastende und vollziehungsfähige Regelung beinhaltet. Diese Voraussetzung ist bei der Anfechtung der Ablehnung eines Antrags auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nur dann gegeben, wenn der abgelehnte Antrag eine gesetzliche Erlaubnisfiktion nach § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG ausgelöst hat, die durch die insoweit im Sinn des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO sofort vollziehbare (vgl. § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) Ablehnungsentscheidung der Behörde erlischt (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 15.10.2003 - 13 S 1618/03 - VBIBW 2004, 154; Beschl. v. 28.7.1998 - 13 S 1588/97 - InfAuslR 1999, 27 zu den entsprechenden Bestimmungen in § 69 und § 72 Abs. 1 AuslG). Das ist hier der Fall, da der mit der angefochte-

nen Verfügung abgelehnte Antrag der Antragstellerin auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG bewirkte, dass diese Erlaubnis vom Zeitpunkt ihres Ablaufs als fortbestehend galt.

2. Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg. Ob die Antragsgegnerin die von der Antragstellerin gewünschte Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu Recht abgelehnt hat, erscheint fraglich. Gegen die Rechtmäßigkeit der mit der Ablehnung des Verlängerungsantrags verbundenen Abschiebungsandrohung bestehen hiervon ausgehend ebenfalls Bedenken. Das Interesse der Antragstellerin an einem vorläufigen Aufschub der Rechtswirkungen des angefochtenen Bescheids überwiegt daher das kraft Gesetzes anzunehmende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Entscheidung.

a) Die der Antragstellerin für eine Aupair Tätigkeit erteilte Aufenthaltserlaubnis wurde von der Antragsgegnerin am 24.7.2006 für ein Jahr verlängert, um ihr die Vorbereitung auf ein in Deutschland beabsichtigtes Studium zu ermöglichen. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erfolgte auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 AufenthG. Nach dieser - durch das am 28.8.2007 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.8.2007 neu gefassten, aber sachlich unverändert gebliebenen - Vorschrift kann einem Ausländer zum Zweck des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Der Aufenthaltswitz des Studiums umfasst auch studienvorbereitende Sprachkurse. Derartige Kurse hat die Antragstellerin in der Vergangenheit besucht und möchte dies auch weiterhin tun.

Die Antragsgegnerin hat die am 24.4.2007 beantragte erneute Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gleichwohl abgelehnt und dies damit begründet, dass die Geltungsdauer bei der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis für studienvorbereitende Maßnahmen zwei Jahre nicht überschreiten solle. Die Zeiten des Aupair Aufenthalts der Antragstellerin würden auf diese Zeit angerechnet, eine erneute Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sei daher nicht möglich.

b) An der Richtigkeit dieser Entscheidung bestehen ernstliche Zweifel. Gemäß § 16 Abs. 1 S. 5 AufenthG n.F. beträgt die Geltungsdauer bei der Ersterteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für ein Studium mindestens ein Jahr und soll bei Studium und studienvorbereitenden Maßnahmen zwei Jahre nicht überschreiten; sie kann verlängert wer-

den, wenn der Aufenthaltswitzweck noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann. Die Ansicht der Antragsgegnerin, dass auf den in dieser Vorschrift genannten Zeitraum von zwei Jahren die Dauer des vorangegangenen Aupair Aufenthalts der Antragstellerin angerechnet werden müsse, erscheint bedenklich, da die für diesen Aufenthalt erteilte Aufenthaltserlaubnis nicht zum Zweck der Ausbildung, sondern zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde. Auch kann nicht unterstellt werden, dass die Antragstellerin bereits bei ihrer Einreise nach Deutschland am 27.7.2005 die Absicht hatte, hier ein Studium zu beginnen. Nach der Darstellung der Antragstellerin hat sie diesen Entschluss erst nach Beendigung ihrer Aupair Tätigkeit gefasst. Dies kann ihr nicht widerlegt werden.

Das Argument der Antragsgegnerin, dass der Antragstellerin insgesamt ausreichend Zeit gehabt habe, sich auf ihr Studium vorzubereiten, dürfte schon deshalb kaum stichhaltig sein. Es kommt hinzu, dass die Antragsgegnerin es versäumt hat, die Antragstellerin bereits bei der am 24.7.2006 erfolgten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis darauf hinzuweisen, dass sie die Vorbereitung auf ihr Studium bis zum 23.7.2007 abgeschlossen haben müsse und eine erneute Verlängerung nur möglich sei, wenn die Antragstellerin sich bis dahin um einen Studienplatz beworben habe. Der Umstand, dass die Antragstellerin die sogenannte TestDaF Prüfung, mit der der zur Aufnahme eines Studiums erforderliche Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse geführt werden kann, bisher nicht abgelegt hat, dürfte ihr daher nicht vorgeworfen werden können.

Dasselbe gilt, soweit die Antragsgegnerin der Antragstellerin vorhält, bisher keine Nachweise über Studienbewerbungen vorgelegt oder zumindest vorgetragen zu haben, welches Fach an welcher Universität sie studieren wolle. Die Bewerbung um einen Studienplatz ist nur möglich, wenn der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse geführt werden kann, wozu die Antragstellerin zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der Lage ist. Ob sie sich bereits darüber im Klaren ist, was für ein Studium sie beginnen möchte, ist unbekannt. Die Abgabe einer entsprechenden Erklärung hat die Antragsgegnerin aber bisher auch nicht verlangt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf den §§ 63 Abs. 2 S. 1, 53 Abs. 3 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG.